

Bericht aus der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission am 23. April 2020

„Kurzarbeit und Arbeitsplatzsicherung sind nun tarifrechtlich geregelt - für die betroffenen Mitarbeitenden wurden gute Ergebnisse erzielt“

Während für die Verbände vkm Braunschweig, Hannover und Oldenburg sowie die Kirchengewerkschaft Weser-Ems bereits am Freitag deutlich war, dass für die betroffenen Kolleg*innen ein fantastisches Ergebnis verhandelt wurde, hat sich Kirchengewerkschaft Niedersachsen Bedenkzeit zur Prüfung und interner Beratung erbeten.

Heute ist der Beschluss der ADK endlich rechtskräftig. Damit können die Arbeitgeber ab sofort mit den Mitarbeitervertretungen Dienstvereinbarungen zum Kurzarbeitergeld schließen und danach entsprechend bei der Arbeitsagentur beantragen. Ob dies noch für den April möglich sein wird, ist fraglich.

Die Aufstockung auf bis zu 95 % des Nettoentgeltes und weitere Vorteile sind ein echter Erfolg.

Eines steht wieder mal fest: Die Kirchengewerkschaft mit dem Landesverband Weser / Ems lässt die Kolleginnen und Kollegen nicht im Regen stehen.

Anbei das Ergebnis der ADK-Sitzung (ADK-Info 2/2020)



Kirchengewerkschaft Niedersachsen



AG der vkm's in Niedersachsen



Kirchengewerkschaft LV Weser-Ems

Hannover, 23.04.2020

ADK-Info 2/2020

Bericht aus der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission am 23. April 2020

Kurzarbeit und Arbeitsplatzsicherung nun tarifrechtlich geregelt Für die betroffenen Mitarbeitenden wurden gute Ergebnisse erzielt

Nach intensiven Verhandlungen mit der Arbeitgeberseite wurde nun eine Ergänzung der Dienstvertragsordnung beschlossen. **Vorrangiges Ziel war die Arbeitsplatzsicherung. Auch spielte die Höhe des Aufstockungsbetrages eine wesentliche Rolle bei den Verhandlungen, die mit der materiell unveränderten Anwendung des Tarifvertrages "Covid-19" aus dem öffentlichen Dienst nun gegeben ist.**

Was bedeutet das für die betroffenen Beschäftigten?

Für den Fall der Kurzarbeit sind die Beschäftigten nun tarifrechtlich abgesichert! Das bedeutet:

- Arbeitsplatzsicherung während der Kurzarbeit (Kündigungsschutz),
- Aufstockung des Kurzarbeitergeldes durch den Arbeitgeber auf 95 Prozent (für die Entgeltgruppen EG 1 bis 10) bzw. 90 Prozent (ab EG 11) der Nettoentgeltdifferenz,
- Sicherung der tarifrechtlichen Sonder- und Einmalzahlungen (z. B. wird durch die Kurzarbeit die Jahressonderzahlung nicht reduziert),

Kann mein Arbeitgeber mit mir einzelvertraglich eine andere Regelung vereinbaren?

Nein, Kurzarbeit kann nur durch eine Dienstvereinbarung mit der zuständigen Mitarbeitervertretung eingeführt werden.

Gibt es Arbeitsbereiche, die davon nicht betroffen sind?

Mit der AG-Seite ist man sich einig, dass die kirchliche Verwaltung sowie der Bereich des Sozial- und Erziehungsdienst zurzeit von Kurzarbeit nicht betroffen sein werden.

Die Regelung gilt ab 1. April 2020 mit der maximalen Laufzeit bis zum 31. Dezember 2020.

Bleibt gesund und behütet!

gez. Werner Massow

gez. Erik Bothe

gez. Ralf Vullriede